

HORN · GORR



Grundwissen Sozialrecht

Wegweiser für die Praxis

 BOORBERG

Grundwissen Sozialrecht

Wegweiser für die Praxis

Dr. Robert Horn
Ständiger Vertreter des Direktors
Sozialgericht Gießen

Angelina Gorr B. A.
Verwaltungsbeamtin
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07747-8

© 2026 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Redshinestudio – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

B. Begriff und Funktion des Sozialrechts

Üblicherweise wird eine Unterscheidung zwischen dem formellen und materiellen Sozialrechtsbegriff vorgenommen.⁶ Demnach umfasst das **Sozialrecht formell verstanden** das gesamte im SGB geregelte Recht und beinhaltet dessen einzelne Bücher sowie die Regelungen, welche über § 68 Abs. 1 SGB I bis zur Einordnung in das SGB als dessen besondere Teile gelten.

Demgegenüber bestimmt der **materielle Sozialrechtsbegriff** das Sozialrecht inhaltlich. Vom Sozialrecht umfasst sind nach diesem Verständnis alle Normen, die zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit dienen.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Wenn besondere Bedarfslagen vorliegen, muss der Gesetzgeber entscheiden, ob es sich hierbei noch um Belastungen handelt, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit der persönlichen Eigenfürsorge zuzuordnen sind oder ob bereits der Einzelne durch Maßnahmen der sozialen Sicherung entlastet werden muss. Die vorzunehmende Abwägung hat sich am **Grundgesetz (GG)** zu orientieren. *Abbildung 1* grenzt die im Grundgesetz enthaltenen Bürgerrechte, welche nur für die deutschen Bürger gelten, von den für alle Menschen geltenden Menschenrechten ab. Grundrechte auf soziale Leistungen finden sich im Grundgesetz lediglich in Ansätzen und nur in Form staatlicher Pflichten, nicht aber als subjektive öffentliche Rechte des Einzelnen ausgestaltet.⁷ Gleichwohl verfügt die Bundesrepublik Deutschland über ein sehr umfassendes, kleinteilig geregeltes Sozialrecht.

Auch wenn das Grundgesetz keine ausdrücklich formulierten sozialen Grundrechte aufweist, die einen unmittelbar normierten verfassungsrechtlichen Anspruch der Bürger gegen den Staat statuieren, enthält die Verfassung gleichwohl eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass der Gesetzgeber zur Konkretisierung subjektiver Anspruchsrechte aufgerufen ist.

⁶ BeckOK/Scholz, 01.11.2023, SGG § 1 Rn. 15.

⁷ Eine Ausnahme stellt Art. 6 Abs. 4 GG dar, wonach alle Mütter – auch werdende – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft haben.

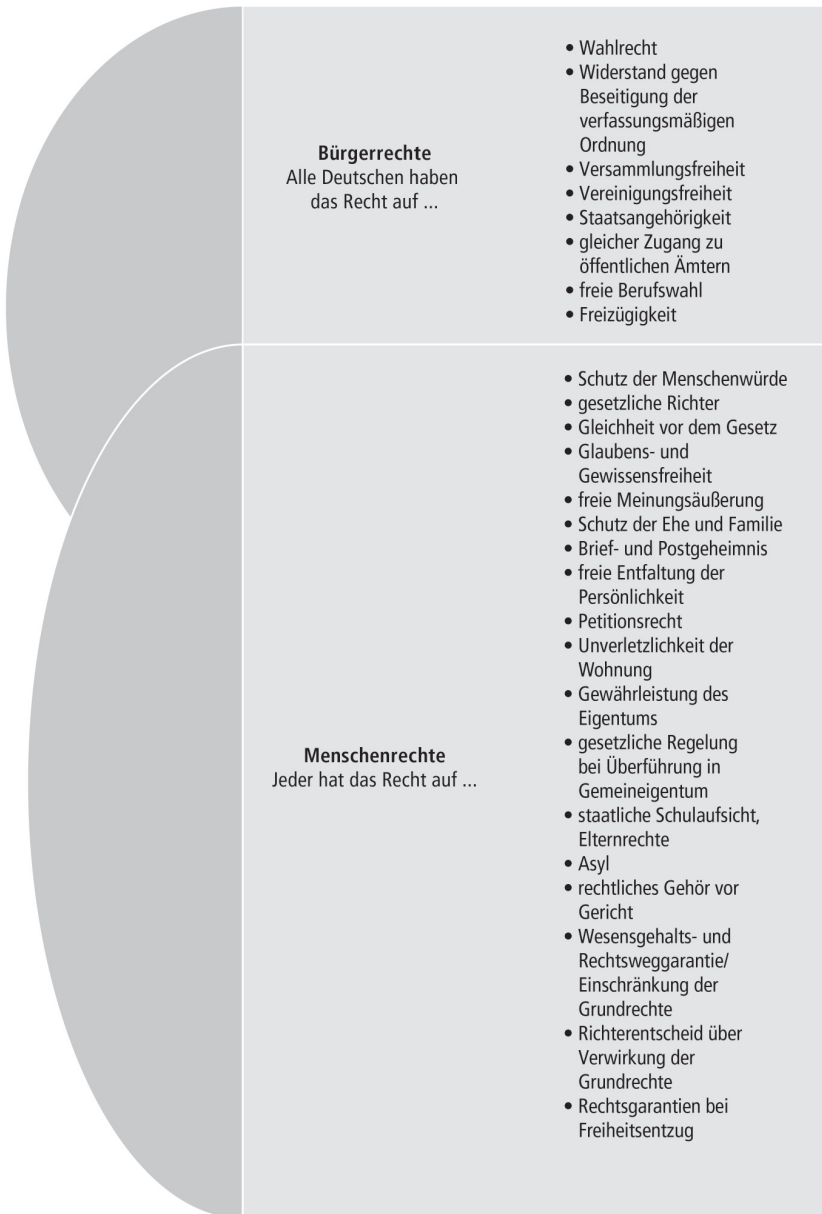


Abb. 1 Abgrenzung der Grund- von den Bürgerrechten im Grundgesetz

1. Sozialstaatsprinzip – Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG

Das Sozialstaatsprinzip zählt zu den in *Abbildung 2* dargestellten **Staatsstrukturprinzipien** des Art. 20 Abs. 1 GG und ist über Art. 79 Abs. 3 GG von der „**Ewigkeitsgarantie**“ erfasst. Bereits am 19.12.1951⁸ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Sozialstaatsklausel nicht nur eine programmatisch-politische These ist, sondern den **verbindlichen Charakter eines Rechtssatzes** aufweist. Damit sind Verstöße gegen das Sozialstaatsprinzip justiziabel.

Weiterhin ist das Sozialstaatsprinzip bei der Auslegung von der Verfassung und dem einfachen Recht durch Verwaltung und Rechtsprechung – insbesondere der Sozialgerichte – zu beachten. Insoweit fungiert das Sozialstaatsprinzip auch als Interpretationsmaßstab für die Grundrechte. Rechtsprechung und Lehre haben unter Bezugnahme auf das Sozialstaatsprinzip verschiedene sozialstaatlich geprägte Grundrechtsdimensionen entwickelt. Aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich zwar grundsätzlich keine unmittelbaren Ansprüche auf die Gewährung individueller sozialer Leistungen ableiten. Dennoch ist ein sozialstaatlicher Kerngehalt verfassungsrechtlich geschützt und damit dem Gesetzgeber in seiner Disposition entzogen.

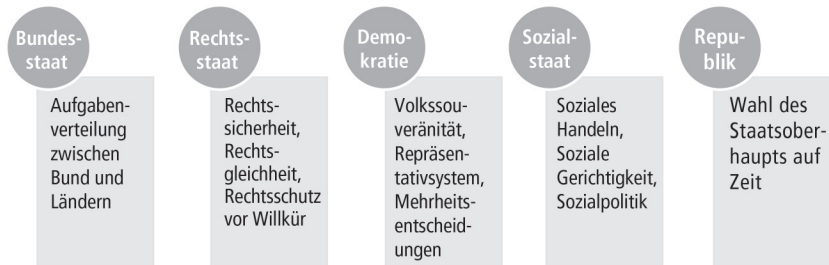


Abb. 2 Staatsstrukturprinzipien in Deutschland

Aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich ein subjektives Recht des Einzelnen auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010⁹ zum Existenzminimum dergestalt zu verstehen, dass erstmals ein **einklagbares Verfassungsrecht der Bürger auf Sicherung ihrer Existenz** anerkannt

⁸ BVerfG vom 19.12.1951 – 1 BvR 220/51.

⁹ BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09.

wird. Diese in der öffentlichen Diskussion viel beachtete Entscheidung des BVerfG hat sowohl für das Verfassungsrecht als auch für das Recht der Grund-sicherung erhebliche Bedeutung. Das Gericht hat praktisch ein neues Grund-recht auf **Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** ge-schaffen, und einige offene Fragen zu dessen Herleitung beantwortet.

Bereits in früheren Entscheidungen hob das BVerfG die **Bedeutung der Menschenwürde für das Sozialrecht** hervor. Mit der Entscheidung vom 09.02.2010 stellt es das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschen-würdigen Existenzminimums“ auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG heraus. Die Ausführungen des Gerichts legen nahe, dass es ein eigenständiges – ungeschriebenes – Grundrecht über den besonde-ren Gehalt der Menschenwürde verfassungsrechtlich abgesichert sieht. Der Tatsache zufolge, dass das Grundgesetz den sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Anspruch nicht selbst beziffern kann, fällt diese Aufgabe dem Gesetzgeber zu. Dessen Spielraum ist zwar weit, er muss seine Entscheidung jedoch „folgerichtig“ und in einem „transparenten und sachgerechten“ Verfahren treffen, was konkret nicht der Fall war. Das BVerfG übt den Grundrechtsschutz durch Verfahrenskontrolle aus.

2. Menschenwürde – Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Menschenwürde für unantastbar und verpflicht-et alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Als „**Schlüssel-grundrecht**“ ist Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern der Staat hat hieraus auch die Pflicht, die Menschen-würde positiv zu schützen – und zwar dahingehend, dem mittellosen Bür-ger durch Sozialleistungen die **materiellen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins** zu sichern.¹⁰ Dieser grundsätzlich „unmittel-bar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ wird im Rahmen der Vorschrif-ten des Sozialhilferechts eingelöst, welche so ausgestaltet sein müssen, dass sie stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf eines jeden indi-viduellen Grundrechtsträgers decken.¹¹

Der Gesetzgeber hat „alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächli-chen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen“ und das so gefundene Er-

¹⁰ BeckOK GG/Hillgruber, 56 Ed. 15.08.2023, GG Art. 1 Rn. 51.1 unter Hinweis auf die Ent-scheidung des BVerfG vom 09.02.2010.

¹¹ BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09.